

HON.-PROF. JOSEF DEMMELBAUER
Ried im Innkreis

„Heimat“ gehört zu den seelischen Komponenten der meisten Menschen; daher auch das Unwerturteil über die „heimatlosen Gesellen“. Was aber ist das „Heimatrecht“?

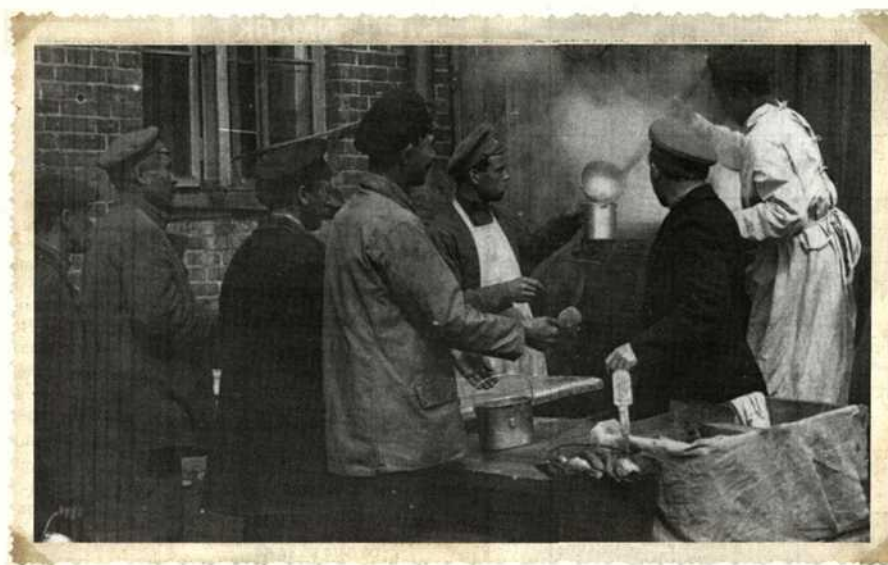
Vorweg: Es hat nichts zu tun mit politischen Forderungen von aus ihrer Heimat Vertriebenen in aller Welt. Das „Heimatrecht“, ein frühes mageres Institut der Armenversorgung, ist vielmehr ein Vorläufer der staatlichen Fürsorge, die zur Sozialhilfe ausgebaut wurde und nun in das System der Mindestsicherung und Pflegevorsorge (durch Schaffung eines Pflegefonds und Erlassung des Pflegegeldreformgesetzes 2012) überführt wird.

Gemeinde als „Versorgerin“

Den hohen Standard¹ des Rechts der Sozialhilfe und der Pflegevorsorge, die das Sozial- und das Arbeitslosenversicherungsrecht sowie das Beihilferecht ergänzen, ermisst man aus einem Rückblick auf das Heimatrecht in der Heimatgemeinde.

Vorweg: Auch Deutschland und die Schweiz hatten eine vornehmlich der sog. Armenpolizei dienende Heimatrechtsgesetzgebung. Das österreichische Heimatrecht hatte im Heimatrechtsgesetz 1863 die Funktion eines – bescheidenen – Anspruchs auf Armenversorgung, der schon deshalb vordringlich war, weil selbst nach der Einführung einer Kranken- und Unfallversicherung – 1887 und 1888 – die große Zahl der Landarbeiter davon ausgenommen war. Die Armenversorgung hätte somit ein breites Aufwandsnetz sein müssen. Vorausgegangen waren Regelungen, die bloß die Abschaffung fremder Vagabunden und Bettler sowie Fragen der Stellungspflicht zum Ziel hatten. Mit der Gewährung einer öffentlichen Hilfe waren auch gewisse diskriminierende Folgen verbunden.

Aus der Zeit der Geltung des Heimatrechtsgesetzes kennen die Älteren unter uns noch die Armenhäuser der Gemeinden, immerhin die Vorläufer unserer heutigen Alten- und Pflegeheime; sie kennen noch die Einrichtung der Armenväter, die mit dem Bürgermeister und dem Ortspfarrer den Armenrat als Armenbehörde der Gemeinde bildeten und ihr Amt unentgeltlich versahen. Es ist ihnen wohl noch der Heimatschein, die Bestätigung über das einer Person in einer Gemeinde zustehende Heimatrecht, vertraut, manchen auch die Heimatrolle, die Vorläuferin der heu-



Armenküchen, Armenhäuser, Armenväter, Armenrat: Wer in früheren Zeiten arm war, war voll auf die anderen angewiesen. Bild: SW/GETTY

Vom alten Heimatrecht zur heutigen Sozialhilfe

Armenversorgung. Die Geschichte der staatlichen Fürsorge. Von den Armenhäusern zur Sozialhilfe und Pflegevorsorge: ein weiter Weg.

tigen Staatsbürgerschaftsvidenz.

Die Gemeinde hatte ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfall zu unterstützen. Eine Art der Armenpflege war nach dem Oö. Landesarmengesetz die sog. Armeneinlage, die Naturalverpflegung von Haus zu Haus in Landgemeinden, von der bestimmte Personen ausgenommen waren, z. B. Kinder unter 14 Jahren oder Eheleute, deren gemeinschaftliches Zusammenleben durch die Einlage gegen ihren Willen gestört würde.

Die „Einleger“ in Salzburg

„Die Einleger sind schuldig, sich im Unterstandsorte zu denjenigen Arbeiten, wozu sie vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit noch fähig sind, verwenden zu lassen“: So bestimmte es § 27 des Gesetzes. Ähnlich die „Einlegung“ im Land Salzburg.²

Nach dem sog. „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich wurde der hergebrachte Zusammenhang zwischen Heimatrecht und Armenversorgung gelöst; die Heimatrechtsvorschriften wurden mit 30. Juni 1939 außer Kraft ge-

setzt, sie waren für die Armenfürsorge kaum mehr brauchbar.

Das 1939 bei uns eingeführte deutsche Fürsorgerecht war keineswegs NS-Gedankengut, es stammt aus 1924 und war eine Reaktion auf die Verarmung bisher wohlhabender Schichten durch die mörderische Inflation im Gefolge des Ersten Weltkriegs.

An die Stelle der Gemeinden traten die Bezirksfürsorgeverbände, deren Kosten freilich im Weg einer Bezirksumlage wieder die Gemeinden zu tragen hatten. Erst in den 70er-Jahren haben die Bundesländer neue Sozialhilfegesetze erlassen; hiebei haben sich die meisten für das Land als alleinigen Träger der Sozialhilfe entschieden.

Ruhmesblatt für Sozialstaat

Die Bundesländer Kärnten, Oberösterreich und Steiermark haben hingegen als Träger der Sozialhilfe neben dem Land und den Städten mit eigenem Statut die bestehenden Bezirksfürsorgeverbände in ihrem rechtlichen Bestand erhalten, ihren Namen auf Sozialhilfverband geändert, ihre Organisation neu gere-

gelt und die Bezirkshauptmannschaft – kostenbewusst – zur Geschäftsstelle gemacht. Erst dieses System beseitigte die direkte Beteiligung der Wohnsitzgemeinde an den Kosten ihrer Hilfsbedürftigen und lud sie auf die Schultern der Solidargemeinschaft aller Gemeinden des Landes bzw. des Bezirkes.

Als Ergebnis bleibt: Der Fortschritt auf dem Weg von der Armenversorgung über das Heimatrecht zur Fürsorge und schließlich zur Sozialhilfe jetziger Zeit ist ein Ruhmesblatt des Sozialstaates der letzten 100 Jahre, auch wenn die Finanzkrise in gewissen Sozialbereichen zu Leistungseinschränkungen zwingt, wie zuletzt zum Pflegekostenregress in der Steiermark.³

¹ Dazu Grillberger, Österreichisches Sozialrecht, 8. Aufl. 2010 und die zu erwartende Neuauflage nach Erlassung des Pflegefondsgesetzes und des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl I Nr. 57 und Nr. 58, jeweils 29. Juli 2011.

² Vgl. Axmann/Chaloupka, Die Vorschriften über Armenfürsorge (Wien 1934), 851 Seiten; zur „Einlegung“ in Salzburg: S. 193/194.

³ Zur Höhe der Ersatzpflicht von Eltern und Kindern: LGBl Nr. 78/2011, in Kraft getreten am 4. August 2011.